

MERKBLATT ZUR BEITRITTSERKLÄRUNG GC ST. PÖLTEN



Jede außerordentliche Mitgliedschaft kann jährlich bis zum 30. Oktober mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr von beiden Seiten (d.h. sowohl von Seiten des Mitglieds, als auch von Seiten des Golfclubs) ohne Angaben von Gründen gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand bzw. an das jeweilige Mitglied zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ist die Kündigung seitens des Mitglieds nicht fristgerecht vorgenommen worden, so ist der Jahresbeitrag inkl. ÖGV, LGV-Beitrag und Spesen für das nächste Jahr noch zu entrichten.

Name des Mitglieds

Unterschrift